

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 05.11.2014

Der Oberbürgermeister FB Bürgerservice, Öff. Sicherheit (FB 32)	Drucksache 17111/14	Datum 05.11.2014
--	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Finanz- und Personalausschuss	04.12.2014	X					
Verwaltungsausschuss	09.12.2014		X				
Rat	16.12.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--	---	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

Entgeltordnung über die Tierkörper sammelstelle Braunschweig

Die Entgeltordnung für die Tierkörper sammelstelle wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:Vorbemerkung:

Nach den geltenden Rechtsvorschriften hat der Besitzer des Körpers eines toten Tieres auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig faktisch drei Möglichkeiten, diesen der gefahrlosen Beseitigung zuzuführen.

Zum einen kann er den Beseitigungspflichtigen nach dem Nds. Ausführungsgesetz zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover) benachrichtigen, der den Tierkörper gegen Entgelt abholen und beseitigen läßt. Derzeit beträgt der Pauschalbetrag für die Entsorgung eines Hundes 39,53 €. Dieses Verfahren kann mit einer Wartezeit von der Anmeldung bis zu Abholung verbunden sein.

Die zweite Möglichkeit besteht in der Nutzung der Tierkörpersammelstelle, die von der Stadt Braunschweig betrieben wird. Die Sammelstelle wurde für die Sammlung der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen anfallenden Tierkörper im öffentlichen Interesse und für die privaten Grundstücksbesitzer, Tierhalter, Tierärzte etc. im privaten Interesse als Zwischenlager eingerichtet. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht. Die Tierkörpersammelstelle stellt also ein Serviceangebot der Stadt an die Bürger dar. Die abgelieferten Tierkörper werden von einem beliebigen Unternehmer zur Entsorgung abgeholt. Durch den Betrieb der Sammelstelle werden die Rechte des Beseitigungspflichtigen nicht berührt.

Schließlich können im Wege einer Ausnahmeregelung einzelne Körper von Heimtieren auf behördlich zugelassenen Plätzen (Tierfriedhöfen) oder auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände vergraben werden. Die Tierkörper müssen von einer mindestens 50 cm mächtigen Erdschicht bedeckt sein und dürfen nicht in Wasserschutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.

Die bei der Benutzung der Tierkörpersammelstelle entstehenden Kosten werden mit der anliegenden Entgeltordnung einer Neuregelung zugeführt. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Zif. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Nach § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung sind bestimmte Tierkörper oder bestimmte Teile von Tierkörpern von einer Ablieferung bei der Sammelstelle ausgeschlossen. So müssen Füchse einer Untersuchung auf Tollwut zugeführt werden und landwirtschaftliche Nutztiere sind für die Eingabe in den Sammelcontainer zu groß. Das Abliefern von Fischen ist generell unzulässig, weil die Kapazität der Einrichtung im Falle von massenhaften Fischsterben nicht ausreichen würde. Spezifiziertes Risikomaterial nach der Verordnung (EG) 999/2001, wie zum Beispiel Gehirn, Rückenmark oder bestimmte Lymphknoten von Wiederkäuern, kann den Erreger der BSE in hoher Konzentration enthalten und muss deswegen separat gesammelt und entsorgt werden.

Entgelte:

Nach dem derzeitigen Verfahren wird für die Abgabe eines Tierkörpers ein einheitliches Entgelt von 14 € erhoben. Dieser Betrag wurde bewusst unterhalb der Kostendeckungsgrenze gehalten, um einen Anreiz zu schaffen, anfallende Tierkörper einer geordneten und hygienisch einwandfreien Entsorgung zuzuführen.

Für den Betrieb der Sammelstelle entstehen jährliche Gesamtkosten von 14 300 €, die sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammensetzen:

- 8 000 € an SEBS für das Betreiben der Sammelstelle;
- 3 600 € an Abt. 50.4 für die regelmäßige Desinfektion der Anlage;
- 2 700 € an Fa. Secanim (beliehener Unternehmer) für die bedarfsweise Abholung des Sammelbehälters.

Auf der Grundlage der Zahlen in den Jahren 2010 bis 2013 ist mit einer Anlieferung von durchschnittlich 433 Tierkörpern im Jahr zu rechnen. Um vollständig kostendeckende Einnahmen zu erzielen, müsste ein Entgelt von 33 € je Tierkörper erhoben werden.

Für die Nutzung der Sammelstelle durch die Stadt Braunschweig (Zwischenlagerung von toten Fundtieren oder von bei Verkehrsunfällen getöteten Tieren, deren Besitzer nicht ermittelt werden konnten) ist ein Eigenanteil zu berechnen. Im genannten Zeitraum wurden jährlich im Durchschnitt die Körper von 66 Tieren abgeliefert, die keinem Besitzer zugeordnet werden konnten. Das entspricht einem Eigenanteil der Stadt Braunschweig von 15%.

Aus Gründen der Entgeltgerechtigkeit erscheint es angebracht, zukünftig zum einen das mit dem Volumen in etwa korrelierte Gewicht des angelieferten Tierkörpers als Berechnungsgrundlage heranzuziehen und zum anderen die Entgelte zu staffeln.

Zur Erläuterung soll die nachfolgende Beispieltabelle dienen:

Abgelieferter Tierkörper	Entgelt bisher	Entgelt zukünftig
Bernhardinerhund, 65 kg	14 €	40 €
4 totgeborene Zwerghunde- Welpen, <1 kg	56 €	18 €
Katze, 4 kg	14 €	18 €
Schäferhund, 35 kg	14 €	28 €

Nach den bisherigen Erkenntnissen wird die Tierkörpersammelstelle weit überwiegend für die Abgabe von Hundekadavern genutzt werden, deren Gewicht zwischen 20 kg und 60 kg liegen dürfte. Das dafür zukünftig erhobene Entgelt von 28 € entspricht genau dem Kostendeckungsgrad nach Abzug des Eigenanteils. Mittels der neuen Entgeltregelung wird die anhand der obigen Beispiele verdeutlichte Ungleichbehandlung vermieden: die Einlieferer von kleinen und leichten Tierkörpern (z. B. Kleintiere, Katzen oder Zwerghunde) werden begünstigt, während für die Abgabe sehr großer und schwerer Tierkörper ein deutlich höheres Entgelt zu zahlen ist.

Die Entwicklung der letzten Jahre, insbesondere in der emotionalen Haltung Heimtieren gegenüber, rechtfertigt eine Erhöhung des Nutzungsentgelts, ohne befürchten zu müssen, dass die Körper verendeter Tiere in nennenswertem Umfang illegal und mit erheblichem gesundheitlichem Risikopotential abgelagert werden.

I. V.

gez.
Ruppert

Anlage